



**Pet 2-19-08-61-033604**

60486 Frankfurt am Main

Steuern und Abgaben

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird vorgeschlagen, Vergütungen für Arbeitnehmervertreter für ihre Tätigkeit in Aufsichtsräten dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.

Zur Begründung führt der Petent unter anderem aus, die Aufsichtsratsvergütung der Arbeitnehmervertreter werde nicht über die monatliche Gehaltszahlung abgewickelt, sondern müsse als selbständige Tätigkeit versteuert werden. Somit seien Steuererklärungen abzugeben, obwohl keine Abgabepflicht bestehe. Zudem werde in der Regel eine Steuervorauszahlung festgelegt, da die Auszahlung brutto erfolge. Dies führe zu einem enormen Aufwand. Sofern die Aufsichtsratsvergütung über die monatliche Gehaltszahlung erfolge, wäre bereits alles versteuert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt war. Es gingen 21 Mitzeichnungen sowie 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis



lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Aufsichtsräten kommt hauptsächlich eine überwachende Aufgabe zu. Aufsichtsratsvergütungen stellen damit - auch um die Unabhängigkeit der Aufsichtsräte vom Unternehmen, in dessen Aufsichtsrat sie tätig sind, zu unterstreichen, - Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit dar (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz - EStG). Dies gilt grundsätzlich auch für die Arbeitnehmervertreter. Die Finanzverwaltung geht jedoch bereits jetzt von Arbeitslohn und damit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG) aus, wenn die Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion in einem engen ursächlichen Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Haupttätigkeit steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verpflichtung besteht, die Vergütung vollständig oder teilweise an den Arbeitgeber abzuführen.

Besteht eine solche Verpflichtung nicht und liegen auch keine anderweitigen Indizien vor, die auf einen engen ursächlichen Zusammenhang mit der nichtselbständigen Haupttätigkeit schließen lassen, ist die Aufsichtsratsvergütung im Rahmen der Einkommensteuererklärung als sonstige selbständige Einkünfte vom Aufsichtsratsmitglied zu erklären. Erzielt ein Steuerpflichtiger Gewinneinkünfte (z.B. als Aufsichtsratsmitglied), besteht - entgegen der Auffassung des Petenten - auch eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (§ 25 i. V. m. § 46 EStG).

Für Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ist ein Lohnsteuerabzug aus nachfolgenden Gründen nicht möglich:

Bei Arbeitnehmern wird die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Die durch gesetzliche Regelung gebotene Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber erfolgt „für Rechnung“ des Arbeitnehmers, vgl. § 38 Absatz 3 Satz 1 EStG. Der Arbeitgeber ist jedoch für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verantwortlich. Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung fest, dass zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde,



kann es den Arbeitgeber oder unmittelbar den Arbeitnehmer für die Fehlbeträge in Anspruch nehmen (§ 42d EStG). Es ist höchstrichterlich entschieden, dass die Vorschrift des § 38 EStG, wonach die Arbeitgeber zur Mitwirkung bei der Erhebung der Lohnsteuer ihrer Arbeitnehmer verpflichtet sind, verfassungsrechtlich einwandfrei ist (BFH - Urteil vom 5. Juli 1963, BStBl. III 1963, S. 468). Eine Mitwirkung und Haftung des Arbeitgebers bei der Erhebung der Lohnsteuer für Einnahmen des Arbeitnehmers, die nicht durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind, ist jedoch nicht zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.